



GEMEINDE DEUTSCH-GRIFFEN

9572 Deutsch-Griffen 23 Bezirk St. Veit a.d. Glan
Telefon: 04279-7600 Telefax: 04279-7600-22

Deutsch-Griffen, 25.03.2025
Zahl: 742-4/2025

KUNDMACHUNG

Es wird kundgemacht, dass die **Liste über die Tierseuchenfondsbeiträge für das Jahr 2025** gemäß dem Tierseuchenfondsgesetz Landesgesetzblatt 58/1995 in der geltenden Fassung erstellt ist und vier Wochen, während der Amtsstunden, das ist von

Mittwoch, 26. März 2025 bis einschließlich Mittwoch, 23. April 2025

im Gemeindeamt Deutsch-Griffen zur Einsichtnahme öffentlich aufliegt.

Während der Auflagefrist können Änderungen des Tierbestandes bei der Gemeinde gemeldet werden.

1. Zur Leistung jährlicher Tierseuchenfondsbeiträge sind die Besitzer nachstehender, in landwirtschaftlichen oder sonstigen Betrieben im Bundesland Kärnten gehaltener Tiere verpflichtet:
 - a) Einhufer (Equiden), mit einem Alter über 6 Monaten (Beitrag je Einhufer 1,50 Euro)
 - b) Einhufer (Equiden), mit einem Alter bis 6 Monaten (Beitrag je Einhufer 0,50 Euro)
 - c) Rinder älter als sechs Monate (Beitrag je Rind 1,50 Euro)
 - d) Rinder bis sechs Monate (Beitrag je Rind 0,50 Euro)
 - e) Schweine über 20 kg Lebendgewicht (Beitrag je Schwein 0,40 Euro)
 - f) Schafe und Ziegen mit einem Alter über sechs Monate (Beitrag je Schaf 0,40 Euro)
 - g) Neuweltkamele (Beitrag je Neuweltkamel 0,70 Euro)
2. Für die Beitragspflicht sind maßgebend
 - a) der Bestand an Tieren nach Absatz 1 lit. a bis d, der **bei der letzten Viehzählung** vor der jährlichen Festsetzung der Tierseuchenfondsbeiträge im landwirtschaftlichen oder sonstigen Betrieb festgestellt worden ist. **Da die Viehzählung bereits 1999 erfolgte, wurde vom Tierseuchenfonds Kärnten ein aktueller Datenbestand (Stichtag 15.1.2025) für die Tierseuchenfondserhebung 2025 aus der Veterinärdatenbank an die Gemeinde übermittelt.**
 - b) der **tatsächliche Bestand an Tieren** nach Absatz 1 lit. a bis lit. d, wenn sich der angegebene **Tierbestand** aus der Veterinärdatenbank bis zu dessen Bekanntgabe an die beitragspflichtigen Tierbesitzer **um mehr als 10 % verändert** hat.

Später eingelangte Einsprüche können nicht mehr berücksichtigt werden, da nach Ablauf der Auflagefrist die eingehobenen Beiträge von der Gemeinde an den Tierseuchenfonds überwiesen werden müssen.

Der Bürgermeister:

angeschlagen am: 26.03.2025

abgenommen am:


(LAbg. DI Michael Reiner)